

2. an einer ausländischen Universität zugelassen ist, teilweise oder ganz angetechnet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Verprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II. Diese Vorschriften treten am 1. März 1907 in Kraft.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß künftig die Einschreibung in der Medizinischen Fakultät auch auf Grund des Zeugnisses einer deutschen Oberrealschule zulässig ist. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist von den Oberrealschülern erst bei ihrer Meldung zu den ärztlichen Prüfungen beizubringen; er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Sförderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien.

Berlin, den 25. November 1907.

Bei der Bedeutung, welche die englische Sprache in literarischer, kommerzieller und politischer Hinsicht hat, ist es wünschenswert, daß mit ihr auch die Schüler der Gymnasien bei dem Abflusse der Schulbildung wenigstens so weit vertraut sind, als für verständnisvolles Lesen englischer Bücher und zu selbständiger Weiterbildung im Gebrauche der Fremdsprache erforderlich ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es im eigenen Interesse der Gymnasien und der Erhaltung ihres Lehrplanes liegt, ihren Schülern die Berechtigung dieser Forderung zum Bewußtsein zu bringen und die Erreichung des entsprechenden Ziels nach Möglichkeit zu sichern.

Ich erachte es deshalb für angezeigt, die besondere Aufmerksamkeit des Königlich-provinzialschullegiums für den in dem